

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des
Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 26
(„GE Hofdorf“)
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hunderdorf hat in der Sitzung vom 24.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des bestehenden Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan Hunderdorf durch Deckblatt Nr. 26, für die Erstellung eines Gewerbegebietes, beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Bezeichnung des Geltungsbereiches: Flurnummern 671, 884 und 885 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Hunderdorf

Die Plandarstellung, Vorentwurf des Architekturbüros Gutthann HIW Architekten vom 20.02.2023, mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Abgrenzung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf (Rathaus), Sollacher Str. 4 (ZiNr. 4), 94336 Hunderdorf, während der allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern <https://geoportals.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

Verfahrensart

Die Änderung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan wird im Verfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Außerdem wird das Verfahren im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet 

Hunderdorf, 24.02.2023

Gemeinde Hunderdorf



Höcherl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 27.02.2023

Abgenommen am 31.03.2023

Hunderdorf, den 03.04.2023

Pollmann
Geschäftsleiter